



Bern, 27.08.2025

Adressaten:

die Kantonsregierungen

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur
Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Regierungschefin
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 27. August 2025 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu einer Verordnung über die Umsetzung der Solidarität in der Gasversorgung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 19. März 2024 hat der Vorsteher des UVEK im Auftrag des Bundesrats ein Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien unterzeichnet. Das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz ermöglicht es der Schweiz, in einer schweren Mangellage, nach Ergreifung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen bei den beiden anderen Vertragsstaaten um Solidarität zur Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren zudem, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken.

Die innerstaatliche Umsetzung für den Fall, dass die Schweiz um Solidarität bei ihren Vertragspartnern ersucht, soll mittels des vorliegenden Verordnungsentwurfs erfolgen. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf das Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531) und sieht vor, die öffentliche Aufgabe der operativen Umsetzung des Abkommens gestützt auf 60 Absatz 1 Buchstabe c LVG an die Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) zu übertragen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **25.°November 2025**



Wir laden Sie ein, zu dem Entwurf der Verordnung und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassung).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

energie@bwl.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG [SR 172.061] und Art. 16 VIV [SR 172.061.1]).

Für Fragen und allfällige Informationen zur Vorlage steht Ihnen die Geschäftsstelle Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (energie@bwl.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Prüfung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Guy Parmelin
Bundesrat